

## Entfallen des Provisionsanspruches bei Rücktritt von einem Vertrag mit bereits bei der Vermittlung wirksam vereinbartem Rücktrittsvorbehalt

Ein Reisevermittler hat keinen Anspruch auf Handelsvertreterprovision, wenn der Reiseveranstalter die Reise absagt, weil die dem Kunden mitgeteilte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht worden ist. Hat der Unternehmer nämlich im Reisevertrag einen wirksamen Rücktrittsvorbehalt vereinbart und erklärt er wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl den Rücktritt, unterfällt die Nichtausführung des Vertrags nicht seinem Risiko. Dieser Fall ist anders zu beurteilen, als ein Geschäft, das sich für den Unternehmer später als unwirtschaftlich herausstellt, weil nicht genügend gleichartige Aufträge vermittelt worden sind und der Unternehmer nachträglich zu erkennen gibt, dass er das Interesse an dem Geschäft verloren hat. Aufgrund der vom Unternehmer vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl war in dem entschiedenen Sachverhalt sowohl für die Reisekunden als auch für die als Handelsvertreter tätigen Reisebüros von Anfang an deutlich, dass die Reise ungewiss ist. Auch der Handelsvertreter konnte sich darauf einstellen, dass die Reise unter Umständen nicht zustande kommen wird. Denn nicht nur die Reisenden haben die Reise bereits mit dieser Einschränkung gebucht, auch der Handelsvertreter hat die Buchung bereits mit dieser Einschränkung vermittelt.

BGH, Urteil vom 23.1.2014 – Aktenzeichen VII ZR 168/13

Dass ein Reiseveranstalter eine Mindestteilnehmerzahl fordern und sich für den Fall des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag lösen kann, sei anerkannt. In der betreffenden Pauschalreise-Richtlinie werde dies als Stornierung bezeichnet. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters für den Fall des Nichterreichens der von ihm geforderten Mindestteilnehmerzahl habe der deutsche Gesetzgeber zwar nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, auch nicht in § 651a Abs. 5 Satz 1 BGB. Diese Bestimmung verwende lediglich den Begriff der Absage. Es sei jedoch anerkannt, dass der Veranstalter mit dem Reisenden für den Fall des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl ein Rücktrittsrecht vereinbaren könne.

Es bedürfe in diesem Rechtsstreit auch keiner Entscheidung, ob die Provisionspflicht stets entfalle, wenn der Unternehmer das Geschäft nicht ausführe, weil er ein vertragliches Rücktrittsrecht ausübe, das ihm bereits in dem vom Handelsvertreter vermittelten Vertrag mit dem Kunden eingeräumt oder vorbehalten sei.

Denn jedenfalls habe die beklagte Reiseveranstalterin nicht zu vertreten, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht ausgeführt worden sei, § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB.

§ 87a Abs. 3 Satz 1 HGB gebe dem Handelsvertreter zwar einen unentziehbaren Anspruch auf Provision, wenn feststehe, dass der Unternehmer das Geschäft nicht oder nicht so ausführe, wie es abgeschlossen werde. Im Falle der Nichtausführung entfalle der Provisionsanspruch gemäß Satz 2 dieser Bestimmung allerdings, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruhe, die vom Unternehmer nicht zu vertreten seien. Zu vertreten habe der Unternehmer die Umstände, auf denen die Nichtausführung des Geschäfts beruhe, nicht nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen insoweit persönliches Verschulden zur Last falle, sondern darüber hinaus auch dann, wenn sie seinem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen seien. Dabei sei eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter angemessener Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten geboten.

Bei Anwendung dieser Grundsätze war nach Auffassung des BGH die Absage der Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl kein der beklagten Reiseveranstalterin zurechenbares Risiko.

Habe nämlich der Unternehmer im Reisevertrag einen wirksamen Rücktrittsvorbehalt vereinbart und erkläre er wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl den Rücktritt, unterfalle die Nichtausführung des Vertrags nicht seinem Risiko. Dieser Fall sei entgegen der Auffassung der Revision anders zu beurteilen, als ein Geschäft, das sich für den Unternehmer später als unwirtschaftlich herausstelle, weil nicht genügend gleichartige Aufträge vermittelt worden seien und der Unternehmer nachträglich zu erkennen gebe, dass er das Interesse an dem Geschäft verloren habe; das sei Risiko des Unternehmers (vgl. LG Bielefeld, HVR Nr. 178).

Aufgrund der von der Reiseveranstalterin vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl wäre in der hier gegebenen Fallgestaltung sowohl für die Reisekunden als auch für die als Handelsvertreter tätigen Reisebüros von Anfang an deutlich gewesen, dass die Reise ungewiss sei. Auch der klagende Reisevermittler habe sich darauf einstellen können, dass die Reise unter Umständen nicht zustande kommen werde. Denn nicht nur die Reisenden hätten die Reise bereits mit dieser Einschränkung gebucht, auch der Handelsvertreter habe die Buchung bereits mit dieser Einschränkung vermittelt.

Die Verantwortung für das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl liege nicht in der Sphäre des Reiseveranstalters. Es seien die Handelsvertreter, denen es nicht gelungen sei, eine ausreichende Anzahl von Reiseverträgen einzuwerben. Zwar könne, worauf die Revision hinweist, nicht angenommen werden, dass allein der auf Provisionszahlung klagende Reisevermittler sämtliche für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erforderlichen Reisenden zu vermitteln gehabt hätte, sondern auch andere Reisebüros. Dies rechtfertige nach Ansicht des BGH jedoch keine andere Beurteilung. Auch im Schrifttum werde vor diesem Hintergrund die Auffassung geteilt, dass der Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Absage der Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl entfalle.

Die Mindestteilnehmerzahl sei auch nicht durch fehlerhafte Dispositionen der beklagten Reiseveranstalterin verfehlt worden. Dem Standpunkt der Revision, die im Anschluss an die Begründung des erstinstanzlichen Urteils geltend macht, die Beklagte hätte es in der Hand gehabt, die Mindestteilnehmerzahl durch geeignete Werbemaßnahmen zu erreichen, könne nicht beigetreten werden. Aus den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergebe sich nicht, dass die Werbung allein der Beklagten vorbehalten gewesen sei; jedenfalls habe der Kläger einen zusätzlichen Reiseprospekt gefertigt. Es sei auch nicht festgestellt worden, dass die Beklagte geeignete Werbung unterlassen hätte.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: <a href="https://www.cdh.de/leistungen/beratung">www.cdh.de/leistungen/beratung</a>

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.